

Vorschlagsliste für die Wahl einer Vertreterversammlung (Abschrift)

Ordnungsnummer: 1

Eingegangen am: 17.11.2022

Kennwort: KAV Sachsen-Anhalt

Listenvertreter/-in: Häsel-Wallwitz, Diana

06112 Halle (S.)

Stellvertreter/-in: Fritsch, Andreas

, 06112 Halle (S.)

An den
Wahlausschuss

der

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

in

Käspersstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Vorschlagsliste

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.

für die Wahl zur Vertreterversammlung der/des

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber/Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte
(Nichtzutreffendes ist zu streichen) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nummer	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort/Dienstort
1	Bauer	Markus	1971	06406 Bernburg
2	Brohm	Andreas	1978	39517 Tangerhütte
3	Beyer	Christiane	1966	06526 Sangerhausen
4	Geier	Egbert	1965	06108 Halle (Saale)
5	Struckmeier	Michael	1960	39104 Magdeburg
6	Häseler-Wallwitz	Diana	1971	06112 Halle (Saale)
7	Puhlmann	Patrick	1983	39576 Hansestadt Stendal
8	Hemmerling	Stefan	1975	06386 Osternienburger Land
9	Beckmann	Kerstin	1958	06721 Osterfeld
10	Schulze	Christoph	1987	06231 Bad Dürrenberg

Fortsetzung auf _____ Einlageblättern.

Stellvertreter/-innen:

Lfd. Nummer	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort/Dienstort
1	Handschak	Hartmut	1961	06217 Merseburg
2	Hünerbein	Jens	1973	39245 Gommern
3	Cassuhn	Marlies	1959	39326 Wolmirstedt
4	Balcerowski	Thomas	1972	38820 Halberstadt
5	Fröhlich	Gerald	1971	38871 Veckenstedt
6	Ludwig	Monika	1973	06647 Bad Bibra
7	Kanitz	Steve	1974	29410 Salzwedel
8	Theel	Heinz-Lothar	1958	39104 Magdeburg

Fortsetzung auf 1 Einlageblättern (mit den lfd. Nummern 7 und 8)

Die Liste umfasst insgesamt 5 Blätter. Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Des Weiteren sind beigelegt:

Niederschrift über die Bewerberaufstellung nach § 48 Abs. 8 Satz 2 SGB IV
gemäß § 15 Abs. 4 a SVWO

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Halle (Saale), den 16.11.2022

gez. Häsel-Wallwitz

gez. Fritsch

Anmerkungen:

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung sind in der Form zu verwenden, wie sie sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergeben. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlausschuss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- In freien Listen sollen ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- ③ Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“.
- ④ Als Listenträger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach sollen Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und mindestens 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist. Wird die Quote oder die Verteilung nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist mit der Vorschlagsliste einzureichen.
- ⑥ Angabe des Arbeitgebers nur bei Wahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der Gruppe der Versicherten.
- ⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Rentner/-in, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- ⑧ Bitte Zahlen einsetzen.
- ⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach sollen Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und mindestens 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist. Wird die Quote oder die Verteilung nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist mit der Vorschlagsliste einzureichen.
- ⑩ Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist keine eigene Vorschlagslisten eingereicht haben.
- Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.
- ⑪ Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigefügt werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.
- ⑫ Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.
- Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.

Niederschrift
über die Bewerberaufstellung nach § 48 Abs. 8 Satz 2 SGB IV
gemäß § 15 Abs. 4 a SVWO

I. Organisationen, die zur Mitteilung von Bewerberinnen und Bewerbern aufgerufen wurden:

Aufgerufen wurden die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag Sachsen-Anhalt sowie Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt).

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt wurde postalisch mit Schreiben vom 12. Juli 2022 (und zusätzlich per E-Mail vom 13. Juli 2022) zur Einreichung von Vorschlägen aufgefordert.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wurde postalisch mit Schreiben vom 12. Juli 2022 (und zusätzlich per E-Mail vom 13. Juli 2022) zur Einreichung von Vorschlägen aufgefordert.

Die Anschreiben zur Aufforderung zur Einreichung von Bewerbervorschlägen enthielten Hinweise zur Erforderlichkeit eines nachvollziehbaren Verfahrens der Benennung von Vorschlägen sowie zur Geschlechterquote. Hingewiesen wurde insbesondere auf die gewünschte Erhöhung der Frauenquote auf 40 Prozent.

II. Erstellung der Vorschlagsliste - Auswahlverfahren

Vom Listenträger Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. sind für die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt 10 ordentliche Mitglieder und 8 stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Die Vorschläge der ordentlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus 5 Vorschlägen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, 4 Vorschlägen des Landkreistages Sachsen-Anhalt und einem Vorschlag der sonstigen kommunalen Arbeitgeber (1 Vorschlag des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt).

Die Vorschläge der stellvertretenden Mitglieder setzen sich zusammen aus jeweils 4 Vorschlägen vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und Landkreistag Sachsen-Anhalt.

Die Benennung der einzelnen Vorschläge durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie den Landkreistag Sachsen-Anhalt erfolgte nach entsprechender Beteiligung und Beratung in den jeweiligen Gremien der kommunalen Spitzenverbände.

III. Erstellung der Vorschlagsliste - Listenplatzierung

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 5. August 2022 und ergänzt durch Schreiben vom 4. Oktober 2022 personelle Vorschläge unterbreitet.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 und ergänzt durch Schreiben vom 1. November 2022 personelle Vorschläge unterbreitet.

Die personellen Vorschläge des Landkreistages Sachsen-Anhalt und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wurden bei der Listenplatzierung gleichberechtigt berücksichtigt. Platziert werden sowohl bei der Liste der ordentlichen als auch der stellvertretenden Mitglieder abwechselnd ein Vertreter/eine Vertreterin des Landkreises (Landrat/Stellvertreter) und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (Bürgermeister). Eine Durchbrechung dieser Reihenfolge erfolgt zur Erreichung der Besetzung jedes 3. Listenplatzes mit einer Frau.

IV. Begründung der Abweichung von der Geschlechterquote

Die Quote von 40 Prozent männlicher/weiblicher Bewerber auf der Liste der ordentlichen Mitglieder wurde mit nur 30 Prozent leicht unterschritten.

Die Quote von 40 Prozent weiblicher Bewerber auf der Liste der stellvertretenden Mitglieder konnte ebenfalls nicht erreicht werden. Die Quote weiblicher Bewerber auf der Stellvertreterliste beträgt 25 Prozent.

Die Nichterfüllung der Quotenregelung resultiert aus dem niedrigen Frauenanteil unter den Oberbürgermeistern/Bürgermeistern und Landräten in Sachsen-Anhalt. Unter Zugrundelegung der sehr niedrigen Quote der kommunalen Wahlbeamtinnen in Sachsen-Anhalt sind Frauen bei der Listenplatzierung mit einem Anteil von 30 Prozent (Mitglieder) bzw. 25 Prozent (stellvertretende Mitglieder) sogar überproportional vertreten. Trotz vielfältiger Bemühungen, insbesondere durch gezielte Ansprache der zur Verfügung stehenden Bürgermeisterinnen, Frauen zu gewinnen, ist es nicht gelungen, die Quote von 40 v. H. zu erreichen. Dies resultiert v. a. auch daraus, dass die Vertreter der Landkreise überwiegend männlich sind. In keinem der 11 Landkreise in Sachsen-Anhalt amtiert eine Landrätin. Daher war die Erreichung der geforderten Quote unmöglich.

V. Begründung der Listenplatzierung

Die Besetzung eines von drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen erfolgte mit einer Frau. Um diese Vorgabe zu erfüllen, musste von der grundsätzlichen Reihenfolge der Platzierung Landrat-Bürgermeister teilweise abgewichen werden.

Bei der Listenplatzierung wurde daher der Erreichung der Geschlechterquote der Vorrang eingeräumt.

VI. Verfahren der Nachbesetzung im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes/stellvertretenden Mitgliedes

Das Verfahren der Nachbesetzung im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes/stellvertretenden Mitgliedes entspricht im Wesentlichen dem unter den Punkten I. und II. Beschriebenen.

Scheidet ein vom Landkreistag Sachsen-Anhalt benanntes Mitglied/stellvertretendes Mitglied aus, erfolgt dementsprechend eine Aufforderung zur Benennung eines neuen Vorschlags.

Beim Ausscheiden eines vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt benannten Mitgliedes/stellvertretenden Mitgliedes wird analog verfahren.

Die Aufforderung erfolgt i. d. F. mit dem Hinweis auf die Geschlechterquote, insbesondere darauf, dass beim Ausscheiden eines weiblichen Mitgliedes/stellvertretenden Mitgliedes die Nachbesetzung mit einer Frau erfolgen soll.

Halle (Saale), den 16. November 2022

Diana Häsel-Wallwitz
(Listenvertreterin)

Andreas Fritsch
(Stellvertreter)